



Merkblatt

zur Einbürgerung im Rahmen der Wiedergutmachung nach Art.116 Abs.2 Satz 1 Grundgesetz (GG)

- für Personen, die im Ausland leben -

(Stand: November 2018)

1. Wer hat einen Anspruch?

Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, können sich auf ihre deutsche Staatsangehörigkeit wieder berufen. Dies gilt auch für deren Abkömmlinge.

1.1 Was bedeutet „Entzug aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen“?

Die Staatsangehörigkeit ist immer dann aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden, wenn sie entweder nach

- §2 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 automatisch verloren ging (dies traf auf alle deutschen Staatsangehörigen jüdischen Glaubens zu, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung oder später ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten)
- oder
- nach dem Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14.07.1933 im Einzelfall entzogen wurde. Die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit im Einzelfall wurde im Reichsanzeiger veröffentlicht.

1.2 Was ist, wenn ich inzwischen eine andere Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben habe?

Auch der Ausgebürgerte, der nach dem Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, hat einen Anspruch auf „Wiedereinbürgerung“. Das gilt auch für Abkömmlinge.

1.3. Wer ist ein „anspruchsberechtigter Abkömmling“?

Als Abkömmling im Sinne des Art. 116 Abs. 2 GG bezeichnet man den Nachkommen einer zwischen dem 30.01.1933 und 08.05.1945 ausgebürgerten Person, welcher die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung erworben hätte, wäre es nicht zum Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit bei seinem Vorfahren (z. B. Vater, Großvater, Urgroßeltern) gekommen.

Ob die Nachkommen (z. B. Kinder, Enkelkinder, Urenkel) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätten, richtet sich nach den jeweils zur Geburt des einzelnen Nachkommens geltenden gesetzlichen Regelungen über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

Ausführlichere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Anhang zu diesem Merkblatt.

2. Wie mache ich meinen Anspruch geltend?

Wer ausgebürgert wurde, wird nicht als deutscher Staatsangehöriger behandelt, solange er sich nicht darauf beruft. Dies geschieht durch Antrag auf „Wiedereinbürgerung“. Das gilt auch für Abkömmlinge.

Für den Antrag auf „Wiedereinbürgerung“ ist das Bundesverwaltungsamt zuständig, wenn Sie Ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben.

Achtung bei aktuellem oder früherem Wohnsitz in Deutschland!

Personen, die zum Kreis der Einbürgerungsberechtigten gemäß Artikel 116 Absatz 2 GG gehören, oder deren Abkömmlinge, gelten automatisch wieder als Deutsche, wenn sie sich in Deutschland niederlassen und nichts anderes erklärt haben. Dies gilt auch, wenn sie früher (nach dem 08.05.1945) in Deutschland ihren Wohnsitz hatten, jetzt jedoch (wieder) im Ausland leben.

Eine Einbürgerung ist in diesen Fällen nicht nötig.

Zum Nachweis dass die deutsche Staatsangehörigkeit besteht, kann ein Feststellungsverfahren bei der örtlich zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde durchgeführt werden:

- für Personen, die aktuell im Ausland wohnhaft sind, ist für das Feststellungsverfahren das Bundesverwaltungsamt zuständig.
- für Personen, die aktuell in Deutschland wohnhaft sind, ist die für Ihren Wohnsitz zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde (Inlandsbehörde) zuständig.

3. Was muss ich tun, wenn ich einen Antrag auf Wiedereinbürgerung stellen will?

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Empfehlenswert ist es, die Antragsvordrucke des Bundesverwaltungsamtes zu nutzen. Dadurch legen Sie alle für das Einbürgerungsverfahren notwendige Informationen übersichtlich vor und erleichtern uns die Bearbeitung. Nachfragen und Nachforderungen können so vermieden werden.

Sollten Sie Hilfe für die Antragstellung benötigen, wenden Sie sich bitte an die nächste deutsche Auslandsvertretung. Dort erhalten Sie die Antragsvordrucke und werden, soweit erforderlich, beraten.

3.1. Welche Vordrucke gibt es?

- Antrag A: Antragsvordruck für Personen ab 16 Jahre (deutsch)
Minderjährige ab 16 Jahre werden in Fragen der Staatsangehörigkeit Volljährigen gleichgestellt; sie geben alle Erklärungen selbst ab.
- Antrag AK: Antragsvordruck für Kinder unter 16 Jahren (deutsch)
Der Antrag ist von allen Sorgeberechtigten als gesetzliche Vertreter zu unterzeichnen.
- Anlage VA: Angaben zu deutschen Vorfahren
- Vollmacht: zur Bevollmächtigung eines Dritten

Die Vordrucke erhalten Sie:

- über die Internetseite des Bundesverwaltungsamtes www.bundesverwaltungsamt.de, dort: Staatsangehörigkeit > Einbürgerung > Einbürgerung im Rahmen der Wiedergutmachung,
- auf direkte Anforderung vom Bundesverwaltungsamt oder
- von der deutschen Auslandsvertretung.

4. Wie ist der Antrag auszufüllen?

Füllen Sie den Antragsvordruck deutlich, sorgfältig, vollständig und in deutscher Sprache aus. Auch weiterer Schriftwechsel mit dem Bundesverwaltungsamt ist in deutscher Sprache zu führen.

Sie können die Vordrucke bequem als PDF-Formular am Computer ausfüllen, ausdrucken und dann unterschreiben. Wenn Sie die Vordrucke handschriftlich ausfüllen, tun Sie dies bitte lesbar (möglichst in Blockschrift) und sorgfältig.

Nachfolgend werden einzelne Punkte der Antragsvordrucke A und AK erläutert. Sollten darüber hinaus Fragen bestehen, lassen Sie sich von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beraten.

Zeile 2.1-2.6: „Angaben zum Kind“, hier: Sorgeberechtigte
(nur im Antrag AK für Kinder unter 16 Jahren)

Geben Sie alle Sorgeberechtigten (Vertretungsbefugten) an. In der Regel sind dies beide Elternteile oder die Mutter oder der Vater. Zur Vereinfachung des Verfahrens sollen Sie wählen, über wen der Schriftwechsel erfolgen soll (**Zeile 9.2**).

Sollten weder Mutter noch Vater das Sorgerecht ausüben, erläutern Sie dies bitte auf einem gesonderten Blatt und legen es dem Antrag bei.

Zeile 5: „Angaben zu Einbürgerungsverfahren von anderen Familienangehörigen“ bzw. „Andere Familienangehörige des Kindes wurden bereits eingebürgert“
(im Antrag AK Zeile 3)

Wenn Ihnen bekannt sein sollte, dass bereits andere Familienangehörige ein Einbürgerungsverfahren beantragt haben oder eingebürgert worden sind, teilen Sie uns dies bitte mit. Eine Kopie der Einbürgerungsurkunde Ihres Familienangehörigen kann für die Bearbeitung Ihres Antrages hilfreich sein.

Neben den Eltern und Geschwistern, gehören u.a. auch Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen sowie andere (nicht angeheiratete) Verwandte zu den hier angesprochenen Familienangehörigen.

Die Angabe von ausgestellten deutschen Reisepässen (mit Passnummer) ist nicht ausreichend.

Zeile 6: „Meine Aufenthaltszeiten seit Geburt“ bzw. „Die Aufenthaltszeiten des Kindes seit Geburt“ (im Antrag AK Zeile 4)

Bitte machen Sie hier so genau wie möglich Angaben zu Ihren Aufenthaltsorten und –zeiten, soweit die Aufenthalte außerhalb Ihres aktuellen Heimatstaates liegen.

Besuchsaufenthalte, Urlaubsreisen, Montageaufenthalte etc. bis zu sechs Monaten müssen nicht angegeben werden.

Zeile 7: „Angaben zu meinen Eltern“ bzw. „Angaben zu den Eltern des Kindes“

Bitte machen Sie hier so genaue Angaben wie möglich zu Ihren Eltern (wie zu all Ihren - für Ihren Antrag wichtigen – Vorfahren). Sie helfen uns damit, Ihren Antrag zu bearbeiten und verhindern dadurch Nachfragen und gegebenenfalls Anforderung weiterer Unterlagen. Sollten Sie einzelne Angaben nicht wissen, vermerken Sie dies bitte in der betreffenden Zeile.

Zeile 7.7: „Abstammung“

Geben Sie an, ob z.B. Ihr Vater das leibliche Kind seiner Eltern ist (also Ihrer Großeltern) oder ob er adoptiert worden ist (auch genannt: Annahme an Kindes statt).

Zeile 7.9: „Staatsangehörigkeit (früher)“

Es sind nur die Staatsangehörigkeiten Ihrer Eltern anzugeben, die diese aktuell nicht mehr besitzen oder die sie früher einmal besessen hatten.

Zum Beispiel weil sie diese Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung in einem anderen Staat verloren haben, oder weil Ihr Vater sich freiwillig für nur eine seiner zwei Staatsangehörigkeiten entschieden und die andere abgegeben hatte.

Geben Sie den Zeitraum, währenddessen Ihr Vater bzw. Ihre Mutter, die frühere Staatsangehörigkeit besessen hat, so genau wie möglich an.

Zeile 7.10 „Eheschließung“

Tragen Sie bitte die Daten zur Eheschließung Ihrer Eltern miteinander ein. Wichtig dabei sind das Datum und der Ort der Eheschließung. Im Falle einer Scheidung oder dem Versterben eines der Ehepartner, vermerken Sie das entsprechende Datum in der Spalte „...bis (Datum)“.

Zeile 7.11 „frühere/spätere Ehen“

Geben Sie bitte an, ob z.B. Ihr Vater bereits vor der Eheschließung mit Ihrer Mutter, verheiratet war oder danach noch einmal geheiratet hat. Den Zeitraum („von-bis“) bitte so genau wie möglich angeben (Datum).

Zeile 7.14 „Wohnsitze der Eltern seit Geburt“

Bitte machen Sie hier so genau wie möglich Angaben zu den Aufenthaltsorten und –zeiten Ihrer Eltern von deren Geburtsjahr an bis heute.

Zeile 8: „Angaben zu den deutschen Großeltern“ (nur im Antragsvordruck A)

Geben Sie an, ob es sich bei den deutschen Großeltern um die Eltern Ihres Vaters oder Ihrer Mutter handelt. Haben Ihre Eltern jeweils beide selbst deutsche Eltern (oder ein deutsches Elternteil), empfiehlt es sich die Eltern Ihres Vaters auszuwählen. Sie können für die Eltern Ihrer Mutter zusätzlich eine **Anlage VA** ausfüllen.

Zeile 9: „Ich leite meinen Anspruch auf Einbürgerung nach Art. 116 Abs. 2 Grundgesetz von meinen Urgroßeltern ab, beziehungsweise von einer noch früheren Generation“ (im Antrag AK Zeile 8)

Es ist „ja“ anzukreuzen, wenn die Vorfahren, denen zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, Ihre Urgroßeltern sind oder eine noch frühere Generation waren (z.B. die Eltern Ihres Urgroßvaters).

Für Angaben zu diesen Vorfahren benutzen Sie bitte die **Anlage VA**.

Sie können sich auch auf die Angaben eines anderen Familienangehörigen zu den gemeinsamen Vorfahren beziehen (**Zeile 9.2**). Z.B. wenn Sie zusammen mit Ihren Geschwistern oder einem Elternteil den Antrag einreichen, reicht es, wenn einer von Ihnen die Angaben zu den Vorfahren leistet und alle anderen auf diesen Antrag verweisen. Geben Sie dazu den vollständigen Namen und das Geburtsdatum an. Handelt es sich um ein bereits abgeschlossenes Verfahren, geben Sie bitte das Aktenzeichen, das auf der ausgehändigten Einbürgerungsurkunde vermerkt ist, an.

5. „Anlage VA“ (Vorfahren) – Was muss ich beachten?

Die Anlage VA ist ergänzend auszufüllen, wenn die Vorfahren, denen zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, weder Ihre Eltern noch Ihre Großeltern waren, sondern einer früheren Generation angehören (z.B. Urgroßeltern).

Für jede weitere (frühere) Generation ist jeweils eine eigene Anlage VA auszufüllen.

Für Kinder unter 16 Jahren kann im Antrag AK (**Zeile 8.2**) auf die Antragsangaben der Eltern oder anderer Familienangehöriger verwiesen werden, wenn dort bereits die Angaben zu den Großeltern oder weiteren Vorfahren geleistet wurden.

Beantragen mehrere Familienangehörige (Eltern und Kinder, Geschwister, Großeltern, Geschwister der Eltern) gleichzeitig die Einbürgerung nach Art. 116 Absatz 2 GG, so ist es ausreichend, die Angaben zu den gleichen Vorfahren (Anlage VA) nur einem Antrag beizufügen. Die Angaben gelten dann für alle Anträge gleichermaßen. Bitte jeweils in **Zeile 9.2** (Antrag-A) bzw. **Zeile 8.2** (Antrag) die -AK) entsprechenden Angaben machen.

6. Welche Unterlagen sind erforderlich und beizufügen?

Stets beizufügen sind:

- eine beglaubigte Kopie Ihres aktuellen ausländischen Reisepasses/Personaldokumentes (Seiten mit Passbild und Personalangaben), (siehe **Zeile 4.1** im Antrag-A)

Zum Nachweis der Voraussetzungen sind folgende Unterlagen in beglaubigter Kopie und mit einer von einem vereidigten Übersetzer gefertigten Übersetzung vorzulegen:

Unterlagen über Abstammung und Personenstand

- Geburtsurkunde/ Abstammungsurkunde der Antrag stellenden Person
- Heiratsurkunde der Eltern der Antrag stellenden Person

Maßgeblich ist nur das Elternteil bzw. dessen Vorfahren, denen zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist. Die Abstammung von dieser Person ist durch entsprechende Personenstandsunterlagen (Geburts- oder Abstammungsurkunden, Heiratsurkunden, Familienbücher [soweit vorhanden]) nachzuweisen.

Dazu gehören u.a. auch:

- Adoptionsunterlagen (Adoptionsurkunde, Gerichtsbeschluss)
- Scheidungsunterlagen (Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk)
- Lebenspartnerschaftsurkunde
- Unterlagen bezüglich Vaterschaftsanerkennung / -feststellung
- Unterlagen zur Namensänderung (Antrag stellende Personen und die maßgeblichen Vorfahren), u.a. Namensänderungsurkunden, Heiratsurkunden oder andere amtliche Unterlagen über die Namensführung

Unterlagen, die Rückschlüsse auf die frühere deutsche Staatsangehörigkeit und das Verfolgungsschicksal zulassen

- Frühere deutsche Ausweise oder andere Dokumente (z.B. Meldeunterlagen) der Antrag stellenden Person, deren Eltern oder der maßgeblichen Vorfahren, aus denen die frühere deutsche Staatsangehörigkeit hervorgeht (soweit vorhanden)
- Urkunde über den Erwerb der palästinensischen Mandatszugehörigkeit oder einer anderen Staatsangehörigkeit der Antrag stellenden Person, deren Eltern oder der maßgeblichen Vorfahren
- sonstige Dokumente, aus denen die frühere deutsche Staatsangehörigkeit und der jüdische Glaube hervorgehen

Im Einzelfall können weitere Unterlagen notwendig sein (z.B. Geburtsurkunden und Heiratsurkunde weiterer Vorfahren).

7. In welcher Form sind die Unterlagen vorzulegen?

Urkunden müssen im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Fotokopie des Originals vorgelegt werden. Fotokopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite der Urkunde müssen vorgelegt werden. Unbeglaubigte Fotokopien und Abschriften werden nicht anerkannt.

Beglaubigungen können nur durchgeführt werden von:

- (Staats-)notaren oder
- Standesbeamten der Stelle, die den Eintrag in das Personenstandsregister vorgenommen hat oder
- deutschen Behörden (z.B. Meldeamt, Standesamt, Auslandsvertretung).

Beglaubigungen von anderen Stellen werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Bei den Beglaubigungen ist darauf zu achten, dass die vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Original beglaubigt wird.

Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen, das heißt

- mit dem Originalstempel des Notariats oder Standesamtes und
- mit der Originalunterschrift des Notars oder des Standesbeamten.

Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers beglaubigen, reichen nicht aus.

Ausländische öffentliche Urkunden (z. B. Personenstandsurkunden) **sind in der Regel** zu legalisieren bzw. mit einer „Haager Apostille“ zu versehen.

Ausgenommen hiervon sind

- Personenstandsurkunden der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz sowie
- internationale mehrsprachige Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) aus: Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Türkei

Informationen zum Legalisierungsverfahren erhalten Sie von Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Dort können Sie zusätzlich weitere Informationen darüber erhalten, in welcher Form (Art der Beglaubigung) Sie die Urkunden Ihres Heimatstaates einreichen können.

Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines vereidigten Übersetzers so beizufügen, dass die Übersetzung dem Original zweifelsfrei zugeordnet ist. Übersetzungen von nicht vereidigten Personen werden nicht anerkannt.

Hinweis: Originalurkunden können erst nach Abschluss des gesamten Verfahrens auf besondere Anforderung zurückgegeben werden. Es wird empfohlen, nur beglaubigte Kopien zu übersenden. Sollte ausnahmsweise einmal das Original einer Unterlage erforderlich sein, wird dieses nachgefordert.

8. Welche Gebühren werden erhoben?

Das Verfahren ist gebührenfrei.

Bitte bedenken Sie, dass Ihnen aber für die Beschaffung von Urkunden, Übersetzungen und Beglaubigungen Kosten entstehen können.

9. Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes → Staatsangehörigkeitsverfahren in Bundeszuständigkeit (allgemein) sowie auf der weiterführenden Informationsseite zum jeweiligen Verfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

10. Kontaktdaten

Postanschrift

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Deutschland

Internetadresse

www.bundesverwaltungsamt.de

E-Mailadresse

staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Telefonnummern

+49 (0)228 99-358-4485 oder +49 (0)221-758-4485 (Allgemeiner Auskunftsdienst)
zu unseren Servicezeiten Montag – Donnerstag 8:00 Uhr – 16:30 Uhr und Freitag 8:00 Uhr – 15:00Uhr

Faxnummern

+49 (0)228 99 358-2846 oder +49 (0)221 758-2846

Anhang

Wer anspruchsberechtigter Abkömmling ist, bestimmt sich nach den jeweils geltenden Erwerbsgründen der deutschen Staatsangehörigkeit

- eine Übersicht -

Als Abkömmling im Sinne des Art. 116 Abs. 2 GG bezeichnet man den Nachkommen einer zwischen dem 30.01.1933 und 08.05.1945 ausgebürgerten Person, welcher die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung erworben hätte, wäre es nicht zum Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit bei seinem Vorfahren (z. B. Vater, Großvater, Urgroßeltern) gekommen.

Ob der Nachkomme die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätte, richtet sich nach den zur Zeit seiner Geburt geltenden gesetzlichen Regelungen über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

Zu beachten ist:

Ist ein Elternteil oder ein Großelternteil selbst kein Abkömmling im Sinne des Art. 116 Abs. 2 GG, weil er nach den zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Gesetzen die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hätte (z.B. durch Geburt/ Abstammung), sind dessen Kinder und Kindeskinde ebenfalls keine Abkömmling im Sinne des Art. 116 Abs. 2 GG.

Für den Anspruch nach Art. 116 Abs. 2 GG sind überwiegend folgende aktuelle/frühere Erwerbsgründe der deutschen Staatsangehörigkeit maßgeblich:

Abstammung

eheliche Geburt

Geburt vor dem 01.04.1953

Bis zum 01.04.1953 konnte die deutsche Staatsangehörigkeit nur vom Vater erworben werden. War nur die Mutter deutsche Staatsangehörige, wurde diese nicht an die Kinder weitergegeben.

Geburt vom 01.04.1953 bis zum 31.12.1974

In der Zeit vor 1975 konnte die deutsche Staatsangehörigkeit grundsätzlich nur vom Vater abgeleitet werden, nicht aber von der deutschen Mutter, es sei denn, dass Kind wäre sonst staatenlos geworden. Aus Wiedergutmachungsgründen wendet das Bundesverwaltungsamt Art. 116 Abs. 2 GG jedoch generell auf im Zeitraum vom 01.04.1953 bis zum 31.12.1974 geborene Kinder einer ehemals deutschen Mutter an. Vor dem 01.04.1953 geborene Kinder deutscher Mütter können hingegen aufgrund Art. 117 Abs. 1 GG nicht berücksichtigt werden.

Geburt ab dem 01.01.1975

Seit dem 01.01.1975 erwirbt das Kind durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

nichteheliche Geburt

Geburt bis 30.06.1993

Das nichtehelich geborene Kind einer deutschen Mutter kann nur von dieser die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

Geburt ab dem 01.07.1993

Kinder erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt, wenn ein Elternteil deutscher Staatsangehöriger ist. Sind die Eltern jedoch nicht verheiratet und ist nur der Vater

deutscher Staatsangehöriger, bedarf es zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erst der Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft. Allerdings muss vor dem 24. Geburtstag des Kindes die Anerkennungserklärung abgegeben bzw. das Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft eingeleitet worden sein.

Legitimation

mit Eheschließung der Eltern (nach der Geburt)
seit 01.01.1914 bis 30.06.1998 bei deutschem Vater

Adoption als Minderjähriger (Annahme als Kind)

seit 01.01.1977 bei mindestens einem deutschen
 Adoptivelternteil (Vater und/oder Mutter)